

KARL WILHELM WELWEI

Zur Ansiedlungspolitik Mark Aurels

In einigen neueren Untersuchungen zu sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Problemen des römischen Prinzipats wie auch in übergreifenden Werken wird im Anschluß an O. Seeck¹ die Auffassung vertreten, daß Mark Aurel große Scharen von Germanen als schollengebundene Kleinpächter auf römischem Gebiet angesiedelt und im Zuge dieser Aktionen in Anlehnung an das germanische Institut der Liten (lat. *laeti*) neue Formen von Abhängigkeitsverhältnissen geschaffen habe, die für die weitere Entwicklung des Inquilinats und des Kolonats von erheblicher Bedeutung gewesen seien². Seeck hatte die literarischen Nachrichten über die Aufnahme germanischer Bevölkerungselemente mit verschiedenen Rechtszeugnissen der hohen und späten Kaiserzeit in Verbindung gebracht und sich vor allem auf Dig. 30, 112 pr. berufen, wonach durch ein als Auszug aus Aelius Marcianus überliefertes Reskript der Kaiser Mark Aurel und Commodus aus den Jahren 177–180 (d. h. nach der Ernennung des Commodus zum Augustus und Mitregenten) verfügt wurde, daß sog. *inquilini* nur mit den Gütern, an die sie gebunden waren, vermacht werden durften: *si quis inquilinos sine praediis quibus adhaerent legaverit, inutile est legatum: sed an aestimatio debeatur, ex voluntate defuncti statuendum esse divi Marcus et Commodus rescripserunt*. Nach Meinung Seecks wurden die von Mark Aurel angesiedelten 'Barbaren' abhängige *inquilini* und 'römischen Grundbesitzern als persönliches Eigentum zugeteilt'. Hierdurch sei der 'Stand der (germanischen) Liten . . . mit geringen Modifikationen im Reiche eingeführt' worden.

Seecks These wurde allerdings auch verschiedentlich kritisiert. Die Bedenken richteten sich aber in erster Linie gegen seine Interpretation der Rechtszeugnisse, da sich

¹ RE IV (1900) 494–497 s. v. colonatus. – Geschichte des Untergangs der antiken Welt 1⁴ (1922) 404 ff.; Anhang 583 ff.

² G. HÄRTEL, Der Beginn der allgemeinen Krise im Westen des Röm. Reiches. Zeitschr. f. Geschichtswiss. 13, 1965, 270 ff. = R. KLEIN (Hrsg.), Marc Aurel. Wege d. Forsch. 550 (1979) 207 ff. – P. PETIT, Histoire générale de l'Empire Romain (1974) 505. – W. SEYFARTH, Röm. Geschichte. Kaiserzeit 1 (1975) 227 f. – J. BLEICKEN, Verfassungs- und Sozialgeschichte des röm. Kaiserreiches 2 (1978) 81 f. – K.-P. JOHNE, Kolonen und Kolonenwirtschaft nach den literarischen Quellen, in: K.-P. JOHNE, J. KÖHN u. V. WEBER, Die Kolonen in Italien und den westlichen Provinzen des Röm. Reiches. Schr. z. Gesch. u. Kultur d. Antike 21 (1983) 158 ff.

die Frage stellte, ob es um 170/180 bereits schollengebundene *inquilini* gab³. Im übrigen fand Seecks Behauptung, daß Mark Aurel in großem Umfang 'Barbaren', und zwar zumeist Germanen in römische Provinzen umgesiedelt habe, überwiegend Zustimmung⁴. J. Bleicken schätzt die Zahl dieser Neusiedler sogar auf mehrere Hunderttausend. Zuletzt hat K.-P. Johne die betreffenden Maßnahmen des Princeps als Beginn einer großangelegten Ansiedlung von 'Barbaren' auf dem Territorium des Römischen Reiches gewertet und verschiedene Bestimmungen über die Stellung der *inquilini* und *coloni* wieder im Sinne Seecks gedeutet⁵. Im folgenden soll vor allem geprüft werden, ob die vorliegenden Nachrichten zwingend auf eine massenhafte Aufnahme germanischer Ansiedler in dem genannten Zeitraum schließen lassen.

Große Beachtung fanden immer wieder einige Angaben in der *Marcusvita* der *Historia Augusta*, wo es 24,3 heißt: *aequitatem autem etiam circa captos hostes custodivit (sc. Marcus). infinitos ex gentibus in Romano solo collocavit*. Der antike Biograph erweckt hier in der Tat den Eindruck, daß im Verlauf der Donaukriege Mark Aurels zahllosen 'Barbaren' Land zugewiesen wurde. Er verweist darüber hinaus in anderem Zusammenhang auf die Ansiedlung 'sehr vieler' Markomannen in Italien im Zuge der Unterwerfung dieses Volkes, ohne aber eine genauere Datierung vorzunehmen (22,2): *... accepitque in deditionem Marcomannis plurimis in Italiam deductis*.

Vergleicht man diese unpräzisen Angaben mit den allerdings nur fragmentarisch

³ Vgl. G. E. M. DE STE. CROIX, *The Class Struggle in the Ancient Greek World from the Archaic Age to the Arab Conquests* (1981) 244 ff.; 589 f. Anm. 26–28, der einen informativen Überblick über die diesbezügliche Forschungsdiskussion gibt und mit CH. SAUMAGNE (*Byzantion* 12, 1937, 503 Anm. 3) und A. M. HONORÉ (*Tribonian* [1978] 261) annimmt, daß die Worte *sine praediis quibus adbaerent* in dem Auszug aus MARCIAN. dig. 30, 112 pr. eine Interpolation sind. Da im Reskript des weiteren auf eine *aestimatio* (wohl der Grundrente) Bezug genommen wird, könnte nach dem Vorschlag Honorés über die Vererbung der Pachtzahlungen eine gewisse Bindung der Pächter rechtlich möglich geworden sein, die aber als Personen formal nicht vermacht werden konnten. Es ist unwahrscheinlich, daß solche Bestimmungen bereits im Hinblick auf gerade erst angesiedelte Barbaren getroffen wurden, da das Reskript vielleicht schon die Reaktion auf eine länger bestehende Tendenz (und damit auf einen Mißbrauch) darstellt, nämlich *Inquilinen* testamentarisch auch als Personen zu binden (DE STE. CROIX 589 Anm. 26a).

⁴ Vgl. etwa J. SCHWENDEMANN, *Der historische Wert der Vita Marci bei den Scriptores Historiae Augustae* (1923) 53. – W. WEBER, *Rom. Herrschertum und Reich im 2. Jahrh.* (1937) 323 f. – J. VOGT, *Constantin d. Gr. und sein Jahrhundert* (1949) 19. – M. ROSTOVITZ, *The Social and Economic History of the Roman Empire* 1² (1957, Nachdr. 1979) 423. – P. OLIVA, *Pannonia and the Onset of Crisis in the Roman Empire* (1962) 303 f. – E. KORNEMANN, *Weltgeschichte des Mittelmeerraumes* (Sonderausgabe 1967) 649. – G. WIRTH, *Caracalla in Franken*. *Jahrb. fränk. Landeskd.* 34–35, 1974–1975, 70. – Vorsichtig (aber ohne nähere Begründung) urteilte demgegenüber J. F. GILLIAM, *The Plague under Marcus Aurelius*. *Am. Journal Philol.* 82, 1961, 246 Anm. 72 = KLEIN (Hrsg.) a. a. O. (Anm. 2) 172: 'There may not have been 10 000 families in all'. – Vgl. auch W. ZWIKKER, *Studien zur Markussäule 1* (1941) 232. – A. MÖCSY, *Pannonia and Upper Moesia* (1974) 188. – G. ALFÖLDY, *Der Friedensschluß des Kaisers Commodus mit den Germanen*. *Historia* 20, 1971, 98 = KLEIN (Hrsg.) a. a. O. (Anm. 2) 409. – Zur Frage, ob solche Siedlergruppen archäologisch greifbar sind, s. H. SCHÖNBERGER, *The Roman Frontier in Germany*. *An Archaeological Survey*. *Journal Rom. Stud.* 59, 1969, 171.

⁵ JOHNE a. a. O. (Anm. 2) zitiert u. a. *Cod. Theod.* 11,1,26 von 399 und *Cod. Iust.* 11,48,13 von 400, doch sind die Texte in bezug auf die von Mark Aurel angesiedelten Germanen nicht relevant. Ebensovienig lassen sich die von HÄRTEL a. a. O. (Anm. 2) angeführten Stellen *AMM.* 20,8,13 und 21,13,16 über germanische *laeti* mit den Quellen zur Zeit Mark Aurels kombinieren. *Laeti* auf römischem Boden sind erst sehr viel später belegt; vgl. *Paneg. Lat.* VIII (V) 21,1 ed. Mynors (297 n. Chr.). – Zur Problematik vgl. A. LIPPOLD, *Constantius Caesar, Sieger über die Germanen – Nachfahre des Claudius Gothicus? Der Panegyricus von 297 und die Vita Claudii* der *HA.* *Chiron* 11, 1981, 354 ff.

erhaltenen Nachrichten zur Herrschaft Mark Aurels bei Dio Cassius, so ergibt sich indes ein anderes Bild. Der Historiker erwähnt Landzuweisungen an 'Barbaren' zunächst in seinem Bericht 71,11,1–5 über Verhandlungen Mark Aurels mit germanischen Gesandtschaften in Carnuntum etwa seit Ende 171. Er faßt hier Ereignisse und Maßnahmen eines längeren Zeitraumes zusammen⁶. Terminus ante quem der Ansiedlungspolitik des Princeps ist hiernach der Frieden, der den Quaden gewährt wurde, 'weil man sie von den Markomannen trennen wollte' (d. h. in der Absicht, ihre Koalition mit diesem Stamm zu sprengen) und weil sie u. a. zusicherten, die römischen Überläufer und Kriegsgefangenen auszuliefern (offenbar 172)⁷. Die detaillierten Angaben Dios über die Friedensbestimmungen enthalten keinen expliziten Hinweis auf eine Ansiedlung von Quaden auf römischem Reichsgebiet⁸. Im folgenden heißt es, daß außer den Quaden noch 'viele weitere' Barbaren Gesandtschaften an Mark Aurel schickten, die eine Unterwerfung ihrer (namentlich nicht genannten) γένη und ἔθνη anbieten sollten. Auf diese Stämme bezieht sich die weitere Nachricht Dios, daß sie zum Teil Kriegsdienste leisteten und ebenso wie die (ausgelieferten römischen) Kriegsgefangenen und Überläufer 'in andere Gebiete' geschickt wurden, zum Teil aber auch Land in Dakien, Pannonien, Moesien, Germanien (d. h. in den beiden germanischen Provinzen) und in Italien selbst erhielten (71,11,4): . . . οἱ δὲ καὶ γῆν οἱ μὲν ἐν Δακίᾳ οἱ δὲ ἐν Παννονίᾳ οἱ δὲ Μυσίᾳ καὶ Γερμανίᾳ τῇ τε Ἰταλίᾳ αὐτῇ ἔλαβον.

Dio Cassius unterscheidet hier also – von den Quaden und Markomannen abgesehen – zwei Gruppen von Stämmen. Die zur Stellung von Truppen verpflichteten Völkerschaften hatten zweifellos nicht ihre gesamte wehrfähige Mannschaft aufzubieten, sondern freiwillige Abteilungen zu entsenden (die von den regulären Hilfstruppen im römischen Heer zu differenzieren sind). Entsprechend sind auch die Konzessionen an die zweite Gruppe jener γένη und ἔθνη zu werten, die schwerlich als geschlossene ethnische Einheiten angesiedelt wurden, sondern offenbar die Erlaubnis erhielten, einen Teil ihrer Stammesangehörigen als Siedler ins Römische Reich zu schicken. Die Zahl dieser Neusiedler wird jeweils mehr oder weniger begrenzt gewesen sein. Einen solchen Siedlerverband bildeten die im folgenden von Dio Cassius (71,11,5) genannten 'Barbaren', die Ländereien im Gebiet von Ravenna erhielten, sich aber nach einiger Zeit erhoben. Es ist kaum anzunehmen, daß eine ganze Völkerschaft bei Ravenna angesiedelt wurde. Im übrigen nennt Dio Cassius – wie gesagt – nicht die Namen jener Stämme, deren Unterwerfung Mark Aurel in dieser Weise 'honorierte'. Dies läßt vermuten, daß es sich nicht um Völker in der Größenordnung der Markomannen und Quaden, sondern um kleinere Einheiten gehandelt hat. Zu beachten ist zudem Dios Verwendung des Genosbegriffs. Offenbar stellten jene γένη Teil- oder Kleinstämme dar⁹.

⁶ Vgl. A. BIRLEY, Mark Aurel² (1977) 308 f.

⁷ ZWIKKER a. a. O. (Anm. 4) 191 betont mit Recht, daß der Krieg gegen die Markomannen zu diesem Zeitpunkt noch fortgesetzt wurde und der hier erwähnte Frieden mit den Quaden wohl nach dem sog. Blitz- und Regenwunder anzusetzen ist. Vgl. dazu auch W. JOBST, 11. Juni 172 n. Chr. Der Tag des Blitz- und Regenwunders im Quadenland. Sitzber. Österr. Akad. Wiss., Phil.-Hist. Kl. 335 (1978).

⁸ Anders A. MÓCSY, RE Suppl. IX (1962) 558 s. v. Pannonia; DERS. a. a. O. (Anm. 4) 189, der 'Gruppen der Quaden' als Siedler annimmt.

⁹ Zum Genosbegriff in bezug auf germanische Verhältnisse s. R. WENSKUS, Stammesbildung und Verfas-

Wie Dio Cassius ferner berichtet (71,11,5), hat Mark Aurel nach dem Scheitern der Revolte der Siedlergruppe bei Ravenna keine neuen Landzuweisungen an 'Barbaren' in Italien mehr vorgenommen und die dort bereits angesiedelten Germanen wieder ausgewiesen. Eine exakte Datierung jener Erhebung ist nicht möglich. Dios Bericht schließt freilich nicht aus, daß in den späteren Regierungsjahren Mark Aurels weiterhin germanische Neusiedler in römischen Gebieten an Rhein und Donau geduldet wurden. Auch jetzt blieb ihre Zahl jedoch offensichtlich begrenzt. Die Prinzipien der Ansiedlungspolitik Mark Aurels lassen sich aus Dios Nachrichten über die vandalischen Asdingen und den germanischen Stamm der Naristen erschließen. Den Asdingen wurde nach 170/171 zunächst die von ihnen erbetene Aufnahme im dakischen Raum verweigert. Erst nachdem sie durch einen überraschenden Angriff der Lakringen schwere Verluste erlitten hatten und stark dezimiert waren, erhielten sie unter der Bedingung, 'daß sie den damaligen Feinden Mark Aurels Schaden zufügten', die Zusage, an den Princeps bzw. an dessen Statthalter in Dakien erneut die Bitte um Zuweisung von Ländereien richten zu können (Dio Cass. 71,12,1–2). Daß Mark Aurel und seine Ratgeber bestrebt waren, nur überschaubare Gruppen auf römischem Territorium anzusiedeln, zeigt vor allem das Beispiel der Naristen, die HA Marc. 22,1 in der Aufzählung der Gegner Roms erscheinen und nach einer schweren Niederlage zunächst ein Kavalleriekontingent zu stellen hatten. Die Truppe bildete zusammen mit Reitern der Quaden und Markomannen einen eigenen Verband in den römischen Streitkräften, die 175 zur Niederwerfung des Aufstandes des Avidius Cassius eingesetzt wurden¹⁰. Etwa Ende 179 erhielten dann rund 3000 Naristen Siedlungsland in Pannonien. Diese Gruppe war, wie es Dio Cassius 71,21 formuliert, 'in ihrer Not' geschlossen zu den Römern übergetreten. Allem Anschein nach handelte es sich aber nur um einen Teil dieses zahlenmäßig ohnehin nicht starken Stammes. Jedenfalls war diese Siedlergruppe nicht übermäßig groß.

Demgegenüber ist in den Berichten Dios über Friedensverhandlungen oder Verträge Mark Aurels mit größeren Völkerschaften wie den Markomannen und Quaden oder den sarmatischen Iazygen nirgendwo davon die Rede, daß ihnen gestattet wurde, eine Anzahl von Siedlern ins Römische Reich zu entsenden. Sie sollten vielmehr nach der Konzeption des Princeps nach ihrer Unterwerfung wieder in das System von Klientelvölkern vor dem Limes eingefügt werden. Somit haben damals wohl immer nur kleinere Volks- oder Siedlergruppen Aufnahme im Imperium Romanum gefunden, so daß die betreffenden Maßnahmen Mark Aurels kaum die Dimension der Umsiedlung von angeblich 40 000 Sugambren und Sueben in linksrheinische Gebiete¹¹ und von 50 000 Geten nach Thrakien¹² in der Zeit des Augustus sowie von mehr als 100 000

sung. Das Werden der frühmittelalterlichen gentes (1961) 303. – Zur Differenzierung von Ethnos und Genos vgl. bereits HDT. 1,101, wo die Meder in ihrer Gesamtheit als Ethnos, ihre Teilstämme als γένεα bezeichnet sind (s. auch HDT. 1,125,3 über die γένεα der Perser).

¹⁰ Belegt durch eine Ehreninschrift aus Diana Veteranorum (Zana) für Valerius Maximus, der 175 die genannte Einheit befehligte: H. G. PFLAUM, *Libyca* 3, 1955, 135 ff.; AE 1956, Nr. 124; vgl. auch H. BENGTON, Neues zur Geschichte der Naristen. *Historia* 8, 1959, 213 ff. = DERS., *Kleine Schriften zur Alten Geschichte* (1974) 568 ff.; J. SPIESS, *Avidius Cassius und der Aufstand des Jahres 175*. Diss. München (1975) 50. – Einzelne Naristen waren schon früher in Carnuntum ansässig (CIL III 450).

¹¹ STRAB. 7,1,3; SUET. Aug. 21,1; Tib. 9,2; TAC. ann. 2,26,3; 12,39,2.

¹² STRAB. 7,3,10; vgl. J. J. WILKES, *Dalmatia* (1969) 67 f.; MÓCSY a. a. O. (Anm. 4) 37.

'Transdanubiern'¹³ aus dem Raum nördlich der Donaumündungen unter der Herrschaft Neros erreichten¹⁴.

Die historiographischen Quellen nehmen auf den Status der unter Mark Aurel angesiedelten 'barbarischen' Bevölkerungselemente nicht Bezug, und im Reskript Mark Aurels und des Commodus Dig. 30,112 pr. werden nur Inquilinen, nicht aber neue Siedler aus Gebieten jenseits des Limes genannt. Da die Übersiedlung von kriegsgefangenen Markomannen lediglich in der Marcusvita (22,2) berichtet wird, die bekanntlich Aussagen von sehr unterschiedlichem Wert enthält, ist es methodisch bedenklich, diese Nachricht als Argumentationsbasis zu verwenden und mit kaiserlichen Verfügungen jener Zeit und späteren Gesetzen (vgl. Anm. 5) zur Regelung von Fragen der Rechtsstellung der Inquilinen und Kolonen zu kombinieren. Es bleibt unbewiesen, daß die quantitativ begrenzte Ansiedlung von Germanen (und auch anderer 'Barbaren'¹⁵) etwa zwischen 172 und 179/180 die rechtliche Entwicklung des Inquilinats und des Kolonats stark beeinflußt hat. Die bei Dio Cassius 71,11,4–5 erwähnten germanischen Neusiedler waren keine eigentlichen Kriegsgefangenen und blieben wohl auch keine Dediticier. H. Wolff hat darauf hingewiesen, daß die von Sueton Tib. 9,2 als *dediticii* bezeichneten Sugambrier und Sueben, die nach 8/7 v. Chr. an den linken Niederrhein deportiert wurden, vermutlich nach dieser Aktion keine Dediticier mehr waren, 'da sie (vielleicht als Cugerner, Sunucer, Baetasier) um die spätere colonia Ulpia Traiana ihre Sitze hatten'¹⁶. Daß Angehörige kleinerer Stämme, die von sich aus Mark Aurel ihre Unterwerfung angeboten hatten, nach ihrer Übersiedlung ins Römische Reich wesentlich schlechter gestellt waren, ist wenig wahrscheinlich. Gegen eine strikte Abhängigkeit dieser neuen Siedler von privaten Grundherren spricht zunächst Dios Wendung γῆν . . . ἔλαβον (71,11,4; 71,21), die eher auf andere Formen der Landzuweisung hindeutet, wie auch immer die Ansiedlung vorgenommen wurde (etwa auf kaiserlichen Gütern oder durch Zuteilung von steuerpflichtigem Grund und Boden¹⁷). Hinzu kommt, daß ein Teil der Stämme Hilfstruppen zu stellen hatte, aus denen mobile Einheiten formiert wurden. Es ist kaum anzunehmen, daß Angehörige anderer Völkerschaften, die sich zur selben Zeit unter ähnlichen Voraussetzungen unterworfen hatten, gewissermaßen aufgelöst und ihre Stammesmitglieder individuell römischen Grundbesitzern als schollengebundene *inquilini* zugewiesen wurden. Wäre diese These zutreffend, hätte Mark Aurel im Fall der Naristen sogar Wehrfähige desselben Stammes zum Teil als Soldaten verwendet

¹³ CIL XIV 3608 = ILS 986; vgl. T. ZAWADSKI, La légation de Ti. Plautius Silvanus Aelianus en Mésie et la politique frumentaire de Néron. Parola del Passato 30, 1975, 59 ff.; C. DAICOVICIU, Dakien und Rom in der Prinzipatszeit, in: ANRW II 6 (1977) 913.

¹⁴ JOHNE a. a. O. (Anm. 2) 158 nimmt an, daß nach DIO CASS. 72,3,3 rund 12 000 sog. freie Daker in den tres Daciae angesiedelt worden seien. Es heißt dort indes, daß der Legat C. Vettius Sabinianus Iulius Hospes jene Daker unterworfen und ihnen Land versprochen hat. Ob diese Zusage (übrigens erst nach dem Tod Mark Aurels) gehalten wurde, bleibt ungewiß; vgl. I. GLODARIU, Die Landwirtschaft im röm. Dakien, in: ANRW II 6 (1977) 984.

¹⁵ Zur Ansiedlung von Kotinern und Osern s. OLIVA a. a. O. (Anm. 4) 304 Anm. 139; MÓCSY a. a. O. (Anm. 4) 189 ff.; 199; 248; DE STE. CROIX a. a. O. (Anm. 3) 511.

¹⁶ Die Constitutio Antoniniana und Papyrus Gissensis 40 I. Diss. Köln (1976) 452 Anm. 507.

¹⁷ Zur Abgabepflicht der bereits unter Nero umgesiedelten 'Transdanubier' s. CIL XIV 3608 = ILS 986, 9 ff.: . . . *plura quam centum mill(ia) ex numero Transdanubianor(um) ad praestanda tributa cum coniugi(bus) ac liberis et principibus ac regibus suis transduxit* (sc. Plautius Aelianus).

(vgl. Anm. 10), zum Teil aber mit ihren Familien in ein striktes Abhängigkeitsverhältnis gezwungen. Eine derart unterschiedliche Behandlung läßt sich indes nicht plausibel erklären und ist jedenfalls aus den Quellen nicht eindeutig zu erschließen. Die um Ravenna angesiedelten 'Barbaren' standen schwerlich unter der Verfügungsgewalt dortiger Grundbesitzer, da sie das Land wieder verlassen mußten. Ebenso wenig lassen die vorliegenden Nachrichten darauf schließen, daß die 'barbarischen' Neusiedler zur Zeit Mark Aurels generell zum Grenzschutz herangezogen werden sollten, wie verschiedentlich angenommen wurde¹⁸. Die zunächst nach Ravenna verpflanzte Gruppe hatte diese Aufgabe zweifellos nicht, und Dio Cassius 71,11,4–5 differenziert – wie gesagt – zwischen germanischen Verbänden, die mobile Aufgebote zu stellen hatten, und Stämmen, deren Angehörige zum Teil mit Land im Römischen Reich ausgestattet wurden, ohne daß im Kontext von Schutzfunktionen dieser Neusiedler im Limesbereich die Rede ist. Die Aufnahme verschiedener Volks- und Siedlergruppen konnte auch nicht die erheblichen Bevölkerungsverluste ausgleichen, die durch Kriegshandlungen und die verheerende Seuche während der Herrschaft Mark Aurels entstanden waren. Insgesamt gesehen handelte es sich kaum um eine auf lange Sicht geplante Ansiedlungspolitik, sondern eher um Entscheidungen, die der Princeps im Verlauf der Markomannenkriege in bestimmten Situationen ad hoc getroffen hat, um verschiedene Stämme und Völkerschaften enger an Rom zu binden.

¹⁸ Vgl. zuletzt JOHNE a. a. O. (Anm. 2) 159.